

2. die Bilanz- und Lenkungsfunktionen gegenüber WB, Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen im Auftrag der zuständigen WB wahrnehmen.

Die zweig- und erzeugnisbedingten Festlegungen für die Vorbereitung und Durchführung planmäßiger Absatz- und Versorgungsbeziehungen sind durch die Generaldirektoren der WB gegenüber den Leitern der Leitbetriebe zu treffen. Soweit es sich um Leitbetriebe der bezirksgeleiteten Industrie handelt, sind diese Festlegungen vorher mit dem zuständigen Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes abzustimmen.

(3) Die General- bzw. Hauptauftragnehmer führen Bilanz- und Lenkungsfunktionen für die objektbezogene Bilanzierung und Lenkung von Anlagen und Teilanlagen nach dem technologischen bzw. verfahrenstechnischen Charakter durch. Die entsprechenden Bilanzpositionen werden auf Vorschlag der zuständigen WB im Bilanzverzeichnis für den Perspektiv- bzw. Jahresvolkswirtschaftsplan festgelegt.

(4) Die General- bzw. Hauptauftragnehmer als Bilanz- und Lenkungsorgane wenden sinngemäß die Bestimmungen des § 16 Absätze 4 und 5 mit der Einschränkung an, daß sie

1. die Bilanzierungstätigkeit nach den Weisungen und unter Anleitung der zuständigen WB durchführen;
2. die Bilanz- und Lenkungsfunktionen gegenüber WB, Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen im Auftrag der zuständigen WB wahrnehmen.

Soweit WB die Funktionen eines General- bzw. Hauptauftragnehmers ausüben, treffen die vorstehenden Einschränkungen nicht zu. In diesem Falle sind die Bestimmungen des § 16 anzuwenden.

(5) Die Besonderheiten für die komplexe Planung und Bilanzierung des gesamten Anlagenbaues, insbesondere der technologischen Ausrüstungen, werden nach Auswertung der Erfahrungen über die Durchführung der Anordnung vom 23. Dezember 1964 über die Planung und Bilanzierung von Chemieanlagen (GBl. II 1965 S. 9) festgelegt.

§ 18

Staatliche Kontore

(1) Die Staatlichen Kontore führen in Ausnahmefällen und als Übergangsregelung im Auftrag der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates Bilanz- und Lenkungsfunktionen durch. Die entsprechenden Bilanzpositionen werden auf Vorschlag der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates im Bilanzverzeichnis für den Perspektivplan bzw. Jahresvolkswirtschaftsplan festgelegt.

(2) Die Staatlichen Kontore als Bilanz- und Lenkungsorgane wenden sinngemäß die Bestimmungen des § 16 Absätze 4 und 5 mit der Einschränkung an, daß sie

1. die Bilanzierungstätigkeit nach den Weisungen und unter Anleitung der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates durchführen;
2. die Bilanz- und Lenkungsfunktionen gegenüber den WB, Wirtschaftsräten der Bezirke und ihnen gleichgestellten Organen im Auftrag der zuständigen Industrieabteilung des Volkswirtschaftsrates wahrnehmen.

§ 19

Andere zentrale Staatsorgane

(1) Für die Aufgaben und die Verantwortung anderer zentraler Staatsorgane für das Aufkommen an Erzeugnissen in ihren Wirtschaftsbereichen und für die dazu notwendige materielle Bilanzierung im Rahmen der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftsplanung gilt § 15 sinngemäß.

(2) Für die Aufgaben und die Verantwortung der anderen zentralen Staatsorganen nachgeordneten Organe, die Bilanz- und Lenkungsfunktionen ausüben, gelten §§ 16 bis 18 sinngemäß.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 20

Methodische Festlegungen

(1) Die zur Durchführung dieser Anordnung notwendigen grundsätzlichen methodischen Festlegungen zur Ausarbeitung der Planvorschläge für den Perspektiv- bzw. Jahresvolkswirtschaftsplan erläßt die Staatliche Plankommission in Zusammenarbeit mit dem Volkswirtschaftsrat und anderen zentralen Staatsorganen.

(2) Die zentralen Staatsorgane erlassen, soweit erforderlich, für ihren Verantwortungsbereich die notwendigen Bestimmungen zur Durchführung dieser Anordnung in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission.

§ 21,

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung (Nr. 1) vom 5. März 1963 über die Ausarbeitung, Bestätigung, Durchführung und Kontrolle der Material- und Ausrüstungsbilanzen — Bilanzordnung — (Sonderdruck Nr. 377 des Gesetzblattes),